



Datum:	26.09.2018
Zahl:	AMB-S-692/2/2018

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte:	Martin Kahlig
Telefon:	050 536 – 57156
Fax:	050 536 – 57150
e-mail:	martin.kahlig@ktn.gv.at

Erght per E-Mail an [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

BETREFF:

- 01-VD-LG-1854/8-2018
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem u.a. das Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung erlassen wird
- Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter Dr. Primosch!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes 01-VD-LG-1854/8-2018, mit dem die Anwaltschaft zu einer Stellungnahme im laufenden Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem u.a. das Gesetz über die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung erlassen wird, eingeladen wurde, wird seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung regt an, die in § 2 (2) des geplanten Gesetzes über die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung festgelegten Zuständigkeiten der Bildungsdirektion um den Punkt

*„6. die Inklusion von Kindern mit Behinderung an Bundes- und Landesschulen zu fördern sowie der Landesregierung zumindest alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der*

---

*Inklusion von Kindern mit Behinderung an Landes- und Bundesschulen vorzulegen. Nach Kenntnisnahme durch die Kärntner Landesregierung ist der Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen“*

zu ergänzen.

Begründend darf darauf hingewiesen werden, dass die in Österreich am 26.09.2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Artikel 24 ein Recht von Menschen (Kindern) mit Behinderung auf inklusive, diskriminierungsfreie Bildung vorsieht. Auch wenn vor diesem Hintergrund auf Bundes- und Landesebene (z.B. im Rahmen des Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) in den letzten Jahren verschiedene wichtige Schritte gesetzt wurden, besteht hier noch ein erheblicher Umsetzungsbedarf, wenn man das von der UN-Behindertenrechtskonvention vorgegebene Ziel erreichen möchte.

Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass bei der Einrichtung der neuen Bildungsdirektion das Ziel der Inklusion jedenfalls als Aufgabenstellung der Bildungsdirektion mitberücksichtigt werden muss. Die Bildungsdirektion – als neue „Hybridbehörde“ – hat hier die Möglichkeit, an der Schnittstelle zwischen dem Bund und dem Land Kärnten die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mitzudenken und sich (auch) gegenüber dem hier oftmals noch sehr zurückhaltenden Bundesgesetzgeber – z.B. wenn es um dringend benötigte Assistenz- und Unterstützungsleistungen für Kinder mit Autismus geht – entsprechend zu positionieren. Dazu wäre es jedoch aus unserer Sicht dringend erforderlich, das Ziel der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung entsprechend im Aufgabenbereich der Bildungsdirektion zu verankern.

Zur gleichzeitig vorgeschlagenen Berichtspflicht ist auszuführen, dass die Bildungsdirektion ohnehin über alle Informationen an Bundes- und Landesschulen hinsichtlich der Beschulung von Kindern mit Behinderung – Erfolge im Bereich der Inklusion, aber auch offene Fragestellungen bzw. Hürden auf dem Weg zur Inklusion – verfügt (z.B. Anzahl der Kinder mit SPF in Kärnten, Anzahl der benötigten Sonderpädagogen bzw. sonstiger Hilfskräfte gem. § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz,...), sodass eine entsprechende Berichterstattung der Bildungsdirektion mit verhältnismäßig wenig Aufwand möglich sein sollte. Gleichzeitig hätte die Bildungsdirektion damit auch die Möglichkeit, z.B. über die im Berichtszeitraum gesammelten Erfahrungen bei der Inklusion von Kindern mit Behinderung zu berichten.

Im Übrigen hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung keine Einwände hinsichtlich des übermittelten Gesetzesvorschlages.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der von der Anwaltschaft empfohlenen Ergänzung verbleibt

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Isabella Scheiflinger". The signature is written in a cursive style with a blue ink stamp.

Mag. Isabella Scheiflinger  
Behindertenanwältin des Landes Kärnten